

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 NUVPG für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 NUVPG

hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für den Abbau von Bodenschätzen gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVP

Antragsteller/in/Betreiber/in: Name: Fa. Wulsbütteler Sandgesellschaft mbH Adresse: Am Wandrahm 1, 28195 Bremen

Standort, Gemarkung: Wulsbüttel Flurstücke: 128/1, 554/127 (tlw.) der Flur: 2 in Gemeinde Hagen im Bremischen

Rechtsgrundlage

Anlass der Vorprüfung: Antrag auf Änderung der Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen (Sand) vom 15.11.2012 gemäß §§ 8 - 13 NAGBNatSchG in der Gemeinde Hagen im Bremischen

Ziffer gemäß Anlage 1 zum NUVPG:

1 c)

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 UVP

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe des Vorhabens</p> <p>Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum NUVPG) für das Projekt überschritten?</p> <p>Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)?</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Der vorliegende Antrag sieht keine Änderung der genehmigten Abbaufäche von insgesamt ca. 2,63 ha vor.</p> <p>Die Abbaumenge bleibt unverändert bei ca. 157.600 m³.</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<p>Zusammen mit dem nördlich und östlich angrenzenden Bauschuttrecyclingplatz, der sich auch auf der Sohlfläche einer alten Bodenabbaustätte befindet, ergibt sich unverändert zur bisherigen Genehmigungslage eine Fläche mit einer Größe von ca. 7 ha.</p>
<p><i>Fortsetzung nächste Seite</i></p>	

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft</p> <p>Fläche/ Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen, biologischer Vielfalt und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p>	<p>Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage ergeben sich im Wesentlichen im Hinblick auf die Folgenutzung nach Abbauende.</p> <p>Die Größe der Abbaufäche bleibt unverändert. Auch der Kompensationsbedarf bleibt unverändert. Durch die beabsichtigte Entwicklung eines Industriegebietes auf Teilen der genehmigten Abbau- / Kompensationsflächen wird eine Teilverlagerung der hier nach der bisherigen Genehmigung vorgesehenen Kompensationsflächen erforderlich.</p> <p>Die in der bisherigen Bodenabbaugenehmigung festgelegte Abbautiefe von + 17,00 m NHN nach Wiederauffüllung mit bindigem Boden bleibt bestehen. Auf diesem Höhenniveau ist später eine Teilversiegelung durch die Flächen des Industriegebietes vorgesehen. Die übrigen Teilflächen werden unverändert mit Oberboden bedeckt und als Kompensationsflächen hergerichtet.</p> <p>Die aktuelle Nutzung als Bodenabbaustätte bleibt zunächst unverändert. Nach Beendigung des Abbaus wird ein Teilbereich der Abbaustätte in eine dauerhafte naturschutzrechtliche Kompensationsfläche überführt. Auf den übrigen Flächen ist die Entwicklung eines Industriegebietes vorgesehen. Die hier ursprünglich geplante Kompensationsfläche wird entsprechend auf andere externe Flächen verlagert.</p>
<p>1.4 Abfallerzeugung Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	-
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Wirkfaktor Lärm- und Staubemissionen: Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage.</p>
<p>1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Wirkfaktor Emission wassergefährdender Stoffe: Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	siehe Angaben unter 1.3 und 1.5

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Statusquo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang: nicht Prüfgegenstand der standortbezogenen Vorprüfung</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Natur (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und -stand Tiere und Pflanzen, insbesondere artenschutzrechtlich relevante Vorkommen Luftqualität, z.B. Kurgelbiete Klima (kohlenstoffhaltige Böden) Landschaftsbild</p>	<p>Art und Umfang: nicht Prüfgegenstand der standortbezogenen Vorprüfung</p>
<p>2.3 Schutzkriterien</p>	
<p>Natura 2000-Gebiete ...gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p>	<p>Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet in der Drepte-Niederung „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE2517331): ca. 1,3 km</p>
<p>• Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Das o.g. FFH-Gebiet überlagert sich tlw. mit dem NSG „Teichfledermausgewässer“ (NSG-CUX 21). Der Abstand zum NSG beträgt ebenfalls ca. 1,3 km.</p>
<p>• Nationalparke ...gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>-</p>
<p>• Nationale Naturmonumente ...gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG</p>	<p>-</p>
<p>• Biosphärenreservate ...gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>-</p>
<p>• Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Abstand zum nächstgelegenen LSG „Siebenbergsheide“ (LSG-CUX 41): > 5 km</p>
<p>• Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>-</p>
<p>• Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dazu gehören</p>	<p>Im westlichen und tlw. im südlichen Randbereich der Abbaustätte (Sicherheitsstreifen) befinden sich Wallhecken.</p>
<p>• Gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG (§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)</p>	<p>Abstand zum nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop „Wischenkamp I“ (GB-CUX 2618/076) : ca. 700 m</p>

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete ... gemäß § 51 Abs. 1 WHG 	Seit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Häsebusch im Jahr 2014 befindet sich die Abbaustätte innerhalb der Schutzzone III B dieses Schutzgebietes.
<ul style="list-style-type: none"> • Heilquellenschutzgebiete ...gemäß § 53 Abs. 4 WHG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Risikogebiete ...gemäß § 73 Abs. 1 WHG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete ...gemäß §76 WHG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme) 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete 	-

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die nachfolgende Übersicht dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Vorprüfung/Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ist unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern durchzuführen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Auswirkungen entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite angegeben werden.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
3.1 Schutzgut Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	Es sind keine der unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabenstandortes betroffen.	-
3.2 Schutzgut Boden <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang des Bodenabbaus 	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.3 Schutzgut Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung • Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. Trinkwasserschutzgebieten durch Stoffeinträge 	<p>Seit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Häsebusch im Jahr 2014 befindet sich die Abbaustätte innerhalb der Schutzzone III B dieses Schutzgebietes.</p> <p>Eine Gefährdung der Grundwasserreinheit wäre durch Einträge von Schadstoffen in grundwasserführende Schichten möglich.</p>	<p>Die in der bisherigen Bodenabbaugenehmigung festgelegte Abbautiefe von + 15 m NHN und Wiederauffüllung mit bindigem Boden auf + 17,00 m NHN bleibt bestehen.</p> <p>Auf diesem Höhenniveau ist später eine Teilversiegelung durch die Flächen des Industriegebietes vorgesehen. [Oberflächenwasser von den dann versiegelten Flächen würde aufgenommen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abgeführt].</p> <p>Die übrigen Teilflächen werden unverändert mit Oberboden bedeckt und als Kompensationsflächen hergerichtet. Über den grundwasserführenden Schichten verbleibt eine ausreichend mächtige Deckschicht.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Genehmigungslage ergibt sich keine Verschlechterung der Rückhaltung von atmosphärischen Einträgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aufgeführten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
3.4 Schutzgut Luft / Klima <ul style="list-style-type: none"> • Staubemissionen • Treibhausgasemissionen 	Es sind keine der unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabenstandortes betroffen.	-
3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen in Form von Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Gebiete 	Bezüglich der vorhandenen Wallhecken ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage.	Die vorhandenen Wallhecken inklusive eines ausreichenden Sicherheitsstreifens sind nicht Teil der Abbaufäche und bleiben erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.
3.6 Schutzgut Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild • Veränderungen des Charakters der Landschaft 	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage (vgl. Nr. 3.5).	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.
3.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter 	Es sind keine der unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabenstandortes betroffen.	-
3.8 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage (vgl. Nr. 3.3).	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)	<p>Unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete und –objekte (Schutzkriterien) des Vorhabenstandortes waren die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Häsebusch zu prüfen.</p> <p>Die bestehende Bodenabbaugenehmigung vom 15.11.2012 legt die zulässige Abbautiefe auf + 15 m NHN fest. Zudem ist im Anschluss eine Auffüllung der Abbausohle mit bindigem Boden auf ein Niveau von +17 m NHN vorzunehmen. Der ursprüngliche Änderungsantrag sah den Verzicht auf die Wiederauffüllung vor. Das geplante Industriegebiet und die verbleibenden Kompensationsflächen sollten demzufolge auf einem Höhenniveau von + 15 m NHN realisiert werden. Im Verfahrensgang der hier beantragten Änderungsgenehmigung zog die Antragstellerin die Absenkung der Abbautiefe zurück, sodass nunmehr die in der bisherigen Bodenabbaugenehmigung festgelegte Abbautiefe von + 17,00 m NHN nach Wiederauffüllung bestehen bleibt.</p>
---	--

	<p>Auf diesem Höhengniveau ist später eine Teilversiegelung durch die Flächen des Industriegebietes vorgesehen. Die übrigen Teilflächen werden unverändert mit Oberboden bedeckt und als Kompensationsflächen hergerichtet.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Genehmigungslage ergibt sich keine Verschlechterung der Rückhaltung von atmosphärischen Einträgen. Insofern ergeben sich auch im Hinblick auf den Grundwasserkörper des Wasserschutzgebietes für das Wassernetz Häsebusch keine Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Genehmigungslage. Die grundwasserführenden Schichten werden von einer ausreichend mächtigen Deckschicht geschützt.</p> <p>Vorhandene Wallhecken (§ 22 Abs. 3 NAGBNatSchG / § 29 BNatSchG) im Randbereich der Abbaustätte einschließlich der Kronentraufbereiche werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auch Absenkungen des Grundwasserspiegels oder anderweitige Eingriffe, deren Wirkbereiche über die Abbaustätte hinaus auch in das räumliche Umfeld des Vorhabens ausgreifen und dort potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, unterbleiben.</p> <p>Im Hinblick auf die Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des NUVPG / UVPG erkennbar.</p>
UVP erforderlich? (ja / nein):	Nein

Daten- und Informationsgrundlage

(Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen)

Antragsteller/in:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsunterlagen, Stand 17.01.2020 • Überarbeitete Antragsunterlagen, Stand 22.01.2021 mit Anschreiben des Büros Instara vom 22.01.2021
Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen des Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Datum 07.05.2020 und 09.03.2021 • Intranet-Kartendienste des Landkreises Cuxhaven
Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen des Wasserverbandes Wesermünde-Süd vom 14.05.2020 und der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH vom 13.05.2020 sowie des Wasserverbandes Wesermünde-Süd vom 10.03.2021